

§ 1589 BGB

(1) [Personen](#), deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. [Personen](#), die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten [Person](#) abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden [Geburten](#).

(2) (weggefallen)